

№ VI. Polizei-Berordnung

vom 3. Februar 1913

Über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. 238), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch den § 35 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Audere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feithalten werden.

§ 2.

Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für die Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3.

Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sein oder dichtschießende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Als festhaftende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängeschilder. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Zur Herstellung der Bezeichnungen wird bereits vorhandenen Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1916 gewährt; neue Einrichtungen sind dagegen den Bezeichnungsvorschriften sogleich unterworfen.